

Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons (2020)

Sobald Sie einen Buchstaben auf der Rückseite erreicht haben, dürfen Sie keine weiteren Fragen beantworten. Weitere Erläuterungen finden Sie ab Seite 3.

Fachhochschule:		Studiengang:	
Studienbeginn ¹ :			
Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		keine AHVN13 vorhanden ☐	
Sozialversicherungs-Nr. (AHVN13): 756.____.____.____		Heimatort:	
Nationalität:		Heimatkanton:	
Zivilrechtlicher Wohnsitz der/des Studierenden bei Studienbeginn (Montag KW 8/38)	Strasse:		Kanton:
	PLZ/Ort:		
	Im Kanton wohnhaft seit (Datum):		
Eltern (Inhaber bzw. frühere Inhaber der elterlichen Sorge) ²	Name:		Kanton:
	Gleiche Adresse? ☐ ja ☐ nein: bitte Adresse angeben Adresse:		

1. Sind Sie bei Studienbeginn 18 Jahre alt oder älter? ☐ ja → weiter bei Frage 2
☐ nein → weiter bei Frage 6
2. Waren Sie vor Studienbeginn während mindestens 24 Monaten finanziell unabhängig³, ohne gleichzeitig in einer beruflichen Grundbildung zu sein? (Dieser Zeitraum muss nicht unmittelbar vor dem Studienbeginn liegen.) ☐ ja → weiter bei Frage 3
☐ nein → weiter bei Frage 4
3. Haben Sie während dem Zeitraum der finanziellen Unabhängigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen im selben Kanton (oder im Fürstentum Liechtenstein) gewohnt?⁴ ☐ ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer D** aus
☐ nein → weiter bei Frage 4
4. Sind Sie Flüchtling oder staatenlos? ☐ ja → weiter bei Frage 5
☐ nein → weiter bei Frage 6
5. Wohnen Ihre Eltern im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) oder sind Sie elternlos? ☐ ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer B** aus
☐ nein → weiter bei Frage 9
6. Sind Sie Schweizerin oder Schweizer oder Bürgerin oder Bürger des Fürstentums Liechtenstein? ☐ ja → weiter bei Frage 7
☐ nein → weiter bei Frage 9
7. Sind Sie Auslandschweizerin oder Auslandschweizer (Schweizerin oder Schweizer, deren beide Elternteile im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) wohnen oder die elternlos im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) leben)?⁵ ☐ ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer A** aus
☐ nein → weiter bei Frage 8
8. Besteht zurzeit für Sie eine Beistandschaft oder standen Sie bis zu ihrem 18. Geburtstag unter Vormundschaft bzw. waren Sie Betroffene/r einer Kinderschutzmassnahme? ☐ ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E2** aus
☐ nein → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E1** aus
9. Wohnen Ihre Eltern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein? ☐ ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E1** aus
☐ nein → weiter bei Frage 10
10. Besteht zurzeit für Sie eine Beistandschaft oder standen Sie bis zu ihrem 18. Geburtstag in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unter Vormundschaft bzw. waren Sie Betroffene/r einer Kinderschutzmassnahme? ☐ ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E2** aus
☐ nein → weiter bei Frage 11
11. Haben Sie zum Studienbeginn in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung, die nicht zum Zweck des Studiums ausgestellt worden ist? ☐ ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer C** aus
☐ nein → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer F** aus

Personalienblatt Rückseite

Bitte in dieser Kolonne
nur **ein** Feld ausfüllen

A	Zahlungspflichtig ist der Heimatkanton. Bei mehreren durch Geburt erworbenen Heimatorten ist der erstgenannte Heimatort massgebend, sonst gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht. <i>Legen Sie eine offizielle Bestätigung bei, aus welcher der Aufenthalt Ihrer Eltern bzw. Ihr eigener Aufenthalt im Ausland und Ihr Heimatort hervorgehen (erhältlich je nach Zuständigkeit beim schweizerischen Konsulat oder einer anderen Behörde im betreffenden Land).</i>				Zuständiger Heimatkanton:	
B	Zahlungspflichtig ist der Kanton, dem Sie vom Staatssekretariat für Migration zugewiesen worden sind. <i>Legen Sie eine Kopie Ihres Ausländerausweises bei (wenn er noch nicht ausgestellt wurde: eine Bestätigung des zugewiesenen Kantons).</i>				Zuständiger Kanton:	
C	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Sie bei Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz haben. <i>Legen Sie eine Kopie Ihres Ausländerausweises bei.</i>				Zuständiger Wohnkanton:	
D	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Sie letztmals vor Studienbeginn während mindestens 24 Monaten ununterbrochen gewohnt haben und gleichzeitig finanziell unabhängig gewesen sind. Bitte bestätigen Sie für diesen zusammenhängenden Zeitraum die Art der finanziellen Unabhängigkeit und Ihren zivilrechtlichen Wohnort.				Zuständiger Kanton:	
	Zivilrechtlicher Wohnsitz* (Gemeinde und Kanton)	von (genaues Datum)	bis (genaues Datum)	Art der finanziellen Unabhängigkeit (Arbeitgeber / sonstige Art) ³	von (genaues Datum)	bis (genaues Datum)
<i>*Legen Sie für jeden oben genannten Zeitabschnitt eine Wohnsitzbestätigung der betreffenden Gemeinde bei, die bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate ist.</i>						
E 1	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Ihre Eltern bei Studienbeginn Wohnsitz haben. Falls die Eltern verstorben sind, gilt der letzte Wohnsitz des letztverstorbenen Elternteils. <i>Legen Sie eine Wohnsitzbestätigung eines Elternteils bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge bei, die bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate ist.</i>				Zuständiger Wohnkanton der Eltern:	
E 2	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem sich die zuletzt zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) befindet. <i>Legen Sie eine Bestätigung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei.</i>				Zuständiger Kanton:	
F	Für Ihr Studium übernimmt kein Kanton im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung (FHV) Beiträge. <i>Geben Sie bitte im Feld rechts Ihr Heimatland an. Legen Sie eine Kopie Ihres Passes und im Fall des Wohnsitzes in der Schweiz zum Zweck des Studiums eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung bei.</i>				Land:	

Ich bestätige die Richtigkeit der oben stehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift der/des Studierenden

Erläuterungen zum Personalienblatt

Das Personalienblatt dient zur Feststellung, welcher Kanton für die Finanzierung Ihres Studienplatzes im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung (FHV) zuständig ist.

Da es bei der Finanzierung um grosse Geldsummen geht, bitten wir Sie, die Fragen genau zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass Sie keine weiteren Fragen beantworten dürfen, sobald Sie einen Buchstaben auf der Rückseite erreicht haben. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Kontaktperson Ihrer Schule.

Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein sind Schweizern gleichgestellt und gelten deshalb nicht als Ausländer.

Sämtliche Wohnsitzbestätigungen sind im Original vorzulegen. Sie dürfen bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate sein. Der Niederlassungsausweis gilt nicht als Wohnsitzbestätigung.

¹**Zum Begriff «Studienbeginn»:**

Als offizieller Beginn eines Fachhochschulsemesters gilt der erste Tag der Kalenderwoche 8 für das Frühlingsemester und der Kalenderwoche 38 für das Herbstsemester.

²**Zum Begriff «Eltern» und «Inhaber der elterlichen Sorge»:**

- Hier ist der Vater **oder** die Mutter gemeint. Es ist nicht nötig, von beiden Elternteilen Wohnsitzbestätigungen einzureichen. Leben die Eltern in verschiedenen Kantonen, ist die Wohnsitzbestätigung jenes Elternteils beizulegen, der vor der Mündigkeit das Sorgerecht innehatte, bzw. bei gemeinsamem Sorgerecht derjenige Elternteil, bei dem Sie vorwiegend gelebt haben.
- Sollte der Name dieses Elternteils anders lauten als Ihr Name, so ist die Elternbeziehung im Zweifelsfall mit der Kopie eines amtlichen Dokumentes zu belegen.

³**Zum Begriff „finanzielle Unabhängigkeit“ (Frage 2):**

- Entscheidend ist eine Periode von mindestens 24 Monaten finanzieller Unabhängigkeit von den Eltern. Dies bedeutet, dass Sie über ein eigenes Einkommen verfügen, das ausreicht, um Ihren Grundbedarf (Lebenskosten, Miete, Studiengebühren etc.) abzudecken.
- Die finanzielle Unabhängigkeit muss mit der Angabe einer Erwerbstätigkeit (Arbeitgeber) bzw. sonstiger Art von Erwerbstätigkeit belegt werden.
- Als sonstige Art der Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts, das Leisten von Militärdienst, der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Praktika, die nicht im Rahmen einer Ausbildung geleistet werden, usw. Ein unbezahlter Urlaub muss die Periode von 24 Monaten nicht unterbrechen, sofern die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern gegeben ist; ein solcher Urlaub ist ebenfalls unter D aufzuführen.
- Für die Einstufung von Praktika als Erwerbstätigkeit oder als Ausbildung ist die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern entscheidend.
- Mit „vor Studienbeginn“ ist nicht gemeint, dass die Periode der finanziellen Unabhängigkeit unmittelbar vor dem Studienbeginn stattgefunden haben muss. Sie kann auch längere Zeit zurückliegen. Die Ausbildungsjahre (Lehrzeit) gelten nicht als finanzielle Unabhängigkeit.

⁴**Zum Begriff „ununterbrochener Wohnsitz“ (Frage 3):**

- Entscheidend ist, dass Sie während der Periode finanzieller Unabhängigkeit mindestens 24 Monate zivilrechtlichen Wohnsitz im selben Kanton gehabt haben. Sollte dies auf mehrere Kantone zutreffen, muss derjenige angegeben werden, der näher am Studienbeginn liegt.

Legen Sie eine Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Gemeinde bei, aus der die letzte zusammenhängende Periode von 24 Monaten vor Beginn des Studiums hervorgeht. Falls Sie in dieser Zeit in mehreren Gemeinden im gleichen Kanton wohnhaft waren, legen Sie pro Gemeinde eine Wohnsitzbescheinigung bei.

⁵**Zu Frage 7:**

- Wenn ein Elternteil in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein lebt, ist diese Frage mit nein zu beantworten.
- Bei mehreren durch Geburt erworbenen Heimatorten ist der erstgenannte Heimatort massgebend, ansonsten gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

Zu Frage 8 und 10:

- Der Begriff „Unter Vormundschaft“ betrifft
 - a. minderjährige Personen, die aufgrund einer angeordneten Kindesschutzmassnahme nicht unter der elterlichen Sorge stehen bzw. standen,
 - b. volljährige Personen, die Betroffene einer Erwachsenenschutzmassnahme sind.

Zu Frage 11:

- Sie haben in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz, wenn Ihr Schweizer Wohnort Ihrem Lebensmittelpunkt entspricht. In der Regel gilt als Nachweis eine Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung, die nicht nur zum Zwecke des Studiums ausgestellt worden ist.
 - Falls dies für Sie zutrifft, beantworten Sie bitte die Frage 11 mit "ja" und füllen auf der Rückseite des Personalienblatts Ziffer C aus, andernfalls beantworten Sie die Frage mit "nein" und füllen Ziffer F aus.
-

Zur Information: Wortlaut des Artikels 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV)

Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde [neu: Kindes-und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)].

Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone FHV vom 27. Juni 2019:

1. Artikel 5 lit. d FHV wird künftig dahingehend interpretiert, dass das Augenmerk schwergewichtig auf die beiden Merkmale der finanziellen Unabhängigkeit und des gleichzeitigen ununterbrochenen Wohnsitzes in einem Kanton gelegt wird. Der Ausbildungsstatus der Studierenden (mit Ausnahme der beruflichen Grundbildung) wird hingegen vernachlässigt.
2. Die Regelung tritt per sofort in Kraft. Den Kantonen bzw. den Hochschulen wird für die Umsetzung eine Übergangsfrist bis längstens Frühlingsemester 2020 gewährt. In strittigen Fällen kommt die neue Regelung zur Anwendung.